



ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNGLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 80d IRSG

Eine Kommentierung von Krisztina Balogh / Dominik Reichle
Herausgegeben von Maria Ludwiczak Glassey / Lukas Staffler

Stand der Bearbeitung: 12.10.2026

PDF erstellt am: 12.10.2026

DOI: 10.17176/20260213-113620-0

ZITIERVORSCHLAG

Krisztina Balogh/Dominik Reichle, Kommentierung zu Art. 80d IRSG, in: Maria Ludwiczak Glassey/
Lukas Staffler (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in
Strafsachen

Kurzzitat: OK-Balogh/Reichle, Art. 80d IRSG N. XXX.

Art. 80d Abschluss des Rechtshilfeverfahrens

Erachtet die ausführende Behörde das Ersuchen als ganz oder teilweise erledigt, so erlässt sie
eine begründete Verfügung über die Gewährung und den Umfang der Rechtshilfe.

GLIEDERUNG

I. Allgemeines.....	3
II. Vorgehen beim Erlass der Schlussverfügung.....	3
III. Aufbau und Inhalt der Schlussverfügung	4
IV. Rechtsschutz und Vollzug	5
V. Kosten.....	6
Literaturverzeichnis.....	6
Materialienverzeichnis.....	7

I. ALLGEMEINES

- 1 Art. 80d IRSG verpflichtet die Vollzugsbehörde, ein Rechtshilfeersuchen nach abgeschlossener Ausführung ganz oder teilweise durch eine förmliche **Schlussverfügung** zu erledigen. Diese Schlussverfügung bildet seit der Revision des Rechtshilfegesetzes vom 4. Oktober 1996 (in Kraft seit 1. Februar 1997) den Eckstein des Verfahrens: Sie formiert den abschliessenden Entscheid, mit dem die Behörde über Zulässigkeit und Umfang der Rechtshilfeleistung befindet.¹
- 2 Vor dem Erlass einer Schlussverfügung darf grundsätzlich **keine Herausgabe von Informationen oder Beweismitteln** an den ersuchenden Staat erfolgen. Ausnahmen gelten namentlich bei der unaufgeforderten Übermittlung nach Art. 67a IRSG, der Übermittlung von elektronischen Verkehrsdaten nach Art. 18b IRSG, der vorzeitigen Übermittlung nach Art. 80d^{bis} IRSG sowie der vereinfachten Übermittlung nach Art. 80c IRSG.
- 3 Die Schlussverfügung ergeht je nach **Vollzugskompetenz** entweder durch die mit dem Vollzug betraute Behörde (etwa eine kantonale Staatsanwaltschaft oder die Bundesanwaltschaft, vgl. Art. 78 f. IRSG) oder, seltener, durch das Bundesamt für Justiz (BJ), sofern es selbst über die Gewährung und den Umfang der Rechtshilfe entscheidet (vgl. Art. 79a IRSG; Art. 28 ff. BG-RVUS).
- 4 Der Abschluss eines Rechtshilfeverfahrens erfolgt schliesslich in den Fällen per Schlussverfügung, in welchen keine andere Erledigungsart, namentlich eine Nichtannahme (Art. 78 Abs. 2 IRSG), ein Nichteintreten (Art. 80 Abs. 2 IRSG) oder die formlose Erledigung im vereinfachten Verfahren (Art. 80c IRSG) angezeigt ist. Diesbezüglich wird die Erledigung mittels Schlussverfügung in der Lehre auch als **subsidiär** verstanden.²

II. VORGEHEN BEIM ERLASS DER SCHLUSSVERFÜGUNG

- 5 Der Erlass einer Schlussverfügung setzt voraus, dass die Vollzugsbehörde das ausländische Ersuchen als «*erledigt*» betrachtet. Dies ist der Fall, wenn sämtliche zulässigen Rechtshilfehandlungen durchgeführt wurden und die Ergebnisse zur Übermittlung bereitstehen – d. h., über die im Ersuchen gestellten Begehren ein formeller oder materieller Entscheid getroffen werden kann.³ Entsprechend ist der (teilweise) Abschluss des Rechtshilfeverfahrens durch Schlussverfügung grundsätzlich auch Voraussetzung für eine Übermittlung ins Ausland.
- 6 In vielen Fällen wird die Rechtshilfe vollständig erledigt; es ist aber gesetzlich ausdrücklich vorgesehen, dass eine Schlussverfügung auch den **Abschluss eines Teils** des Ersuchens bilden kann.⁴ Die Behörde kann entsprechend – in Ausübung ihres pflichtgemässen Ermessens – eine Rechtshilfesache in mehreren Etappen abschliessen, sofern sachliche Gründe dies rechtfertigen (z. B. wenn gewisse Unterlagen bereits vorliegen, andere aber noch nicht verfügbar sind).⁵ Für noch offene Ersuchensbestandteile sind später separate (Schluss-)Verfügungen zu erlassen, sobald deren Ausführung möglich ist und die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.
- 7 Soweit ein Rechtshilfeentscheid keine vorangehende Zwischenverfügung erfordert, können Eintretens-, Zwischen- und Schlussverfügungen **kombiniert** werden.⁶ Diese konzentrierte

1. Vgl. Bundesamt für Justiz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Wegleitung, S. 101 ff.

2. Vgl. wohl Remund/Thormann, N. 22.62; sowie BSK-Heimgartner/Niggli, Art. 80d IRSG N. 1.

3. BSK-Heimgartner/Niggli, Art. 80d IRSG N. 4.

4. Vgl. Botschaft 1995, S. 29.

Vorgehensweise zielt darauf ab, das Verfahren zu beschleunigen. Eine direkte Anordnung von Eintretens- und Schlussverfügungen ist überall dort möglich und sinnvoll, wo der Schlussverfügung keine separaten Prozesshandlungen vorgehen, bei denen das rechtliche Gehör gewährt werden muss. Dies kann beispielsweise beim Beizug von vorhandenen Akten, bei der Zustellung von Gerichtsurkunden oder bei der Herausgabe von Strafregistrauszügen der Fall sein.⁷

- 8 Nach Abschluss der Ausführung eines Rechtshilfeersuchens, d. h. wenn die ausführende Behörde das Ersuchen als ganz oder teilweise erledigt erachtet, ist den berechtigten Personen in Anwendung von Art. 30 Abs. 1 VwVG Gelegenheit zu geben, ihr **rechtliches Gehör** auszuüben. Zu diesem Zweck wird eine Mitteilung über die bevorstehende Schlussverfügung erlassen. Dieses Recht auf vorgängige Äusserung betrifft ausschliesslich die Schlussverfügung (und nicht die Eintretens- oder Zwischenverfügung) und gilt als gewährt, wenn die betroffene Partei vor deren Erlass ausdrücklich über die zur Herausgabe vorgesehenen Beweismittel informiert und ihr eine adäquate Frist zur Stellungnahme eingeräumt wird.⁸ Handelt es sich um die Edition von Bankunterlagen, hat die Bank das Recht, ihren Kunden – nach Aufhebung eines allfälligen Mitteilungsverbots – über das Rechtshilfeersuchen zu informieren (Art. 80n Abs. 1 IRSG). Hierbei und insbesondere, wenn der Kunde (Wohn-)Sitz im Ausland hat, muss die ausführende Behörde zwischen Aufhebung des Mitteilungsverbots und Erlass der Schlussverfügung eine angemessene Frist abwarten, damit der Bankkunde vom Verfahren Kenntnis nehmen und gegebenenfalls daran teilnehmen bzw. ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen kann.⁹
- 9 Die Vollzugsbehörde hat das Rechtshilfeverfahren in Anwendung des **Gebots der raschen Erledigung** nach Art. 17a IRSG grundsätzlich zügig voranzutreiben. Das Bundesgericht hat diesbezüglich festgestellt, dass ein Zeitraum von siebeneinhalb Jahren zwischen dem Eingang des Ersuchens und der Schlussverfügung des BJ sowie Untätigkeitsphasen von anderthalb bzw. drei Jahren eine Verletzung des Beschleunigungsgebots darstellen, dass aber solche Verzögerungen nicht zu Lasten des ersuchenden Staates gehen dürfen.¹⁰

III. AUFBAU UND INHALT DER SCHLUSSVERFÜGUNG

- 10 Eine typische Schlussverfügung im Rechtshilfeverkehr enthält in der Regel folgende Elemente: (a) **Sachverhaltsschilderung** bzw. eine Zusammenfassung des Ersuchens und des wesentlichen Verfahrensablaufs (inkl. Eingaben der Beteiligten); (b) eine **rechtliche Würdigung** mit Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen (u.a. beidseitige Strafbarkeit, Spezialitätsgarantien, allfällige Ausschlussgründe nach Art. 2 ff. IRSG etc.) und der Umfangsfrage; sowie (c) das **Dispositiv**, welches den materiellen Entscheid und ggfs. die Anordnung der Herausgabe bezeichnet. Ebenfalls aufgeführt werden (d) die **Rechtsmittelbelehrung** (mit Frist und Zuständigkeit) und (e) die **Kostenregelung**, soweit einschlägig (i.d.R. werden keine Verfahrenskosten erhoben). Die **Unterschrift** der zuständigen Person (bspw. durch den verfahrensleitenden Staatsanwalt oder Sachbearbeiter des BJ) schliesst die Verfügung ab.

5. So ausdrücklich BStGer RR.2024.130 vom 29.4.2025, E. 3.3.3 und BStGer RR.2023.43 vom 9.10.2023, E. 5.2.3; vgl. auch BStGer RR.2023.160 vom 5.5.2025, E. 2.3; BGer 1C_603/2016 vom 10.2.2017, E. 1.2; BSK-Heimgartner/Niggli, Art. 80d IRSG N. 4; vgl. PC-Ludwiczak Glassey, Art. 80d IRSG, N. 5 mit entsprechendem Hinweis auf das Beschleunigungsgebot als sachlichen Grund.

7. BSK-Heimgartner/Niggli, Art. 80d IRSG N. 2.

8. Für eine nähere Darstellung der Gewährung des rechtlichen Gehörs wird auf die Kommentierung von Dangubic Miro und Stelzer-Wieckowska Marta zu Art. 80b IRSG hiavor verwiesen.

9. RR.2025.18 vom 1.9.2025, E. 4.2.4 ff. m.w.V.; vgl. auch RR.2023.18 vom 18.4.2024, E.5.3.2 und 5.4, wobei das Bundesstrafgericht eine Frist von insgesamt 8 Tagen genügen liess.

10. BGer 1A.1/2009 vom 20.3.2009, E. 4.3. f.; BStGer RR.2013.236–249 vom 2.5.2014, E. 2.2; vgl. Ludwiczak Glassey, N. 404.

- 11 Zudem legt die Schlussverfügung fest, **in welchem Umfang** Rechtshilfe gewährt wird. Konkret ist dabei anzugeben, welche Auskünfte dem ersuchenden Staat übermittelt werden dürfen, wobei die zur Herausgabe bestimmten Dokumente genau zu bezeichnen sind.¹¹
- 12 Die Schlussverfügung muss **schriftlich begründet** sein (Art. 80d IRSG verlangt eine *«begründete Verfügung»*). Dieser formelle Begründungszwang konkretisiert den verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) im Rechtshilfeverfahren.¹²
- 13 Die Begründung eines Entscheides muss dabei so abgefasst sein, dass die betroffene Person ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur möglich, wenn sowohl sie als auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinne hat die verfügende Behörde zumindest kurz die **wesentlichen Überlegungen** darzulegen, die ihrem Entscheid zugrunde liegen sowie eine Auseinandersetzung mit den zentralen Argumenten der Parteien vorzunehmen.¹³ Dies bedeutet indessen nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Es reicht hierbei, sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte zu beschränken.¹⁴ Ob diese Überlegungen zutreffend sind und den Entscheid inhaltlich zu tragen vermögen, ist schliesslich keine Frage des rechtlichen Gehörs, sondern betrifft den Entscheid in seinem materiellen Gehalt.¹⁵
- 14 In **materieller Hinsicht** kann die Schlussverfügung etwa in Form einer vollständigen Gewährung der Rechtshilfe, einer teilweisen Gewährung, einer Gewährung unter (annahmebedürftigen) Auflagen, einer Gewährung unter ausdrücklichem Spezialitätsvorbehalt oder auch in Form einer vollständigen Ablehnung des Rechtshilfeersuchens ergehen.¹⁶ Auch wird mit Schlussverfügung entschieden, wenn einem Rechtssuchenden die Parteistellung im Rechtshilfeverfahren verweigert wird oder wenn das Zwangsmassnahmengericht jemandem die Legitimation zum Siegelungsantrag abspricht.¹⁷

IV. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

- 15 Die Schlussverfügung ist der betroffenen Partei an ihrem (Wohn-)Sitz oder Zustellungsdomizil in der Schweiz (Art. 80m Abs. 1 IRSG) sowie dem BJ (Art. 5 IRSV) zu **eröffnen**. Im Ausland ansässigen Betroffenen, welche kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet haben, werden grundsätzlich keine Entscheide ins Ausland zugestellt.¹⁸ Das Recht auf Zustellung erlischt, sobald die Verfügung, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, vollstreckbar ist (Art. 80m Abs. 2 IRSG).
- 16 Gegen die Schlussverfügung steht den Berechtigten der Rechtsweg offen. Die Art. 80e bis 80l IRSG umschreiben dabei die Möglichkeit, die Schlussverfügung (zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen, sofern diese nicht selbständig angefochten werden können) durch **Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts** anzufechten.¹⁹
- 17 Wird Beschwerde gegen eine Schlussverfügung erhoben, hindert dies in der Regel deren **Vollstreckbarkeit**, zumal der Beschwerde bezüglich der Übermittlung von Auskünften aus dem

11. BStGer RR.2017.329 vom 8.5.2018, E. 3.6.; vgl. Ludwiczak Glassey, N. 402; weiter auch: Bundesamt für Justiz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Wegleitung, S. 101.

12. BStGer RR.2023.29 vom 17.7.2023, E. 3.3.3.

13. BStGer RR.2023.29 vom 17.7.2023, E. 3.3.3 m.w.V.

14. BStGer RR.2024.144 vom 11.8.2025, E. 7.2 m.w.V.

15. BStGer RR.2023.14 vom 28.3.2024, E. 5.2.

16. BSK-Heimgartner/Niggli, Art. 80d IRSG N. 5.

17. RR.2024.26 vom 12.2.2025, E. 2.1 m.w.V.; RR.2018.271 vom 14.1.2019, E. 1.4.

18. Vgl. Art. 9 IRSV sowie Bundesamt für Justiz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Wegleitung, S. 102.

19. Für eine nähere Darstellung wird auf die Kommentierung von Poglia Clara und Jakubowski Michaël zu Art. 80h IRSG hiernach verwiesen.

Geheimbereich oder der Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 21 Abs. 4 IRSG). Formell rechtskräftig wird die Schlussverfügung, wenn die Beschwerdeberechtigten ausdrücklich auf eine Beschwerde verzichten.²⁰ Andernfalls muss die 30-tägige Beschwerdefrist nach Art. 80k IRSG abgewartet werden. Ist aufgrund einer Beschwerde ein Entscheid des Bundesstrafgerichts ergangen, kann dieser innert 10 Tagen mittels Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten am Bundesgericht angefochten werden (Art. 100 Abs. 2 lit. b BGG).

- 18 Ist die Schlussverfügung in Rechtskraft erwachsen, können die erhobenen Beweismittel oder Informationen an die ersuchende Behörde **übermittelt** werden. Dies geschieht in der Regel mit einem formlosen Übermittlungsschreiben.²¹

V. KOSTEN

- 19 Grundsätzlich werden Rechtshilfeersuchen – im Einklang mit Art. 31 IRSG – unentgeltlich ausgeführt, sodass dem ersuchenden Staat **keine Verfahrenskosten** auferlegt werden (vgl. aber Art. 80q IRSG sowie Art. 12 IRSV und die in Staatsverträgen enthaltenen einschlägigen Bestimmungen).
- 20 Hingegen ist im **Beschwerdeverfahren** eine Auferlegung der Verfahrenskosten an die Beschwerdeführenden zulässig, sofern deren Beschwerde ganz oder teilweise abgewiesen wird (vgl. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 VwVG).
- 21 Selbiges gilt bei querulatorischem und rechtsmissbräuchlichem Verhalten.²² Die blossе Ausübung von Rechtsmitteln oder das Verweigern einer Einwilligung stellen ausdrücklich keinen Rechtsmissbrauch dar. Dem Betroffenen dürfen daraus also keine Kostenfolgen erwachsen.

Bemerkungen:

Die Rechtsauffassung der beiden Autoren ist unabhängig von jener ihres Arbeitgebers. Begriffe, die sich auf Personen beziehen, gelten gleichermassen für Frauen und Männer.

LITERATURVERZEICHNIS

Balogh Krisztina/Reichle Dominik, Kommentierung zu Art. 80c IRSG, in: Ludwiczak Glassey Maria/Staffler Lukas (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen – Version: 25.2.2025: <https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/irsg80c>, besucht am 11.11.2025, DOI: [10.17176/20251007-190624-0](https://doi.org/10.17176/20251007-190624-0).

Dangubic Miro/Stelzer-Wieckowska Marta, Kommentierung zu Art. 80b IRSG, in: Ludwiczak Glassey Maria/Staffler Lukas (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen – Version: 25.2.2025: <https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/irsg80b>, besucht am 11.11.2025, DOI: [10.17176/20250225-194711-0](https://doi.org/10.17176/20250225-194711-0).

Heimgartner Stefan/Niggli Marcel Alexander, Kommentierung zu Art. 80d IRSG, in: Niggli Marcel Alexander/Heimgartner Stefan (Hrsg.), Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, IRSG, GwÜ, Basel 2015.

20. Ist die Schlussverfügung einzig dem BJ zuzustellen, wird das BJ praxisgemäss ersucht der ausführenden Behörde mitzuteilen, falls es auf eine Beschwerde verzichtet. Dies erlaubt den umgehenden Vollzug der Verfügung, andernfalls die 30-tägige Beschwerdefrist abgewartet werden muss.

21. Vgl. zu formlosen Übermittlungsschreiben OK-Balogh/Reichle, Art. 80c IRSG N. 16 f.

22. BStGer RR.2013.287 vom 6.2.2014, E. 6.2.; vgl. weiter: Bundesamt für Justiz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Wegleitung, S. 138.

Ludwiczak Glassey Maria, Entraide judiciaire internationale en matière pénale, Précis de droit suisse, 1. Aufl., Basel 2018.

Ludwiczak Glassey Maria, Kommentierung zu Art. 80d IRSG, in: Ludwiczak Glassey Maria/Laurent Moreillon (Hrsg.), Petit Commentaire, Loi sur l'entraide pénale internationale, Basel 2024.

Poglia Clara/Jakubowski Michaël, Kommentierung zu Art. 80h IRSG, in: Ludwiczak Glassey Maria/Staffler Lukas (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen – Version: 28.3.2025: <https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/irsg80h>, besucht am 11.11.2025, DOI: [10.17176/20230908-114307-0](https://doi.org/10.17176/20230908-114307-0)

Remund Cédric/ Thormann Olivier, Rechtshilfe in Strafsachen in: Bazzani Claudio/Ferrari-Visca Reto, Nadelhofer Simone (Hrsg.), Interne Untersuchungen, Eine umfassende Darstellung der rechtlichen und praktischen Aspekte, inklusive Amts- und Rechtshilfe und Kooperation mit Behörden, Zürich 2022.

Zimmermann Robert, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 6. Aufl., Bern 2024.

MATERIALIENVERZEICHNIS

Botschaft betreffend die Änderung des Rechtshilfegesetzes und des Bundesgesetzes zum Staatsvertrag mit den USA über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen sowie den Bundesbeschluss über einen Vorbehalt zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 29.3.1995, BBl 1995 III 1 ff., abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1995/3_1_1_1/de, besucht am 11.11.2025.

Bundesamt für Justiz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Wegleitung, 10. Aufl. 2025, abrufbar unter <https://www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/strafrecht/wegleitungen.html>, besucht am 24.11.2025.